

LEISTUNGS- KONZEPT

STAND
JANUAR
2025

LEISTUNGEN
RICHTIG ERKENNEN
UND BEWERTEN
TEIL 1
ALLGEMEINER TEIL

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DES LEISTUNGSKONZEPTE AM BK NEANDERTAL

1. UNSER LEITBILD

Ziel unseres Leistungskonzeptes des BK Neandertal ist das Bereitstellen einer transparenten Information über Leistungserwartungen und Bewertungsrahmen der vielfältigen Bildungsgänge für unsere Schülerinnen und Schüler, Eltern, Ausbilder und Lehrkräfte.

Aufgrund der Vielfalt unserer Bündelschule und unseres gelebten Teamkonzepts wurden in den Teams individuelle Bewertungskriterien erarbeitet, die auf Grundlage der allgemeinen rechtlichen Vorgaben entwickelt wurden und die DQR-, EQR-Standards einhalten. Dieses Leistungskonzept entspricht somit unserer konzeptionellen Arbeit in den Bildungsgangteams und erhält bewusst die Vielfältigkeit basierend auf einheitlichen Standards.

Für das Berufskolleg Neandertal gelten verbindliche Rahmenbedingungen für die Bewertung schulischer Leistungen, u.a.

- das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG)
- die Allgemeine Prüfungsordnung für Berufskollegs (APO-BK)
- Rechtsvorschriften im Rahmen curricularer Vorgaben
- berufsspezifische Ausbildungsordnungen.

Als weitere Bezugspunkte der Leistungsbewertung im Berufskolleg Neandertal sind zu nennen:

- Bewertungssysteme der Kammern
- Fachspezifische Bewertungsmodelle (z.B. Fehlerindex in den Fremdsprachen)
- KMK-Vereinbarungen (z.B. DQR, EQR)

Konkretisiert werden die genannten Rahmenbedingungen in Beschlüssen und Aktivitäten der Bildungsgangkonferenzen und in konkreten Handlungen im Unterricht.

2. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUR LEISTUNGSBEWERTUNG

ARBEITS- UND SOZIALVERHALTEN

Das Arbeits- und Sozialverhalten soll in allen Unterrichtsbereichen gefördert werden. Dies berücksichtigen die Bildungsgangkonferenzen bei der Erstellung der Unterrichtskonzepte und didaktischen Jahresplanungen.

KLASSENARBEITSTERMINE

Die Termine für die Klassenarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Abweichend davon gilt für das berufliche Gymnasium, dass nicht mehr als drei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben werden dürfen. Der Nachschreibetermin bleibt davon unberührt. An einem Schultag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

Die Kriterien für die Leistungsanforderungen werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Klassenarbeiten werden zeitnah korrigiert, benotet und zurückgegeben.

Bei mangelhaften Leistungen kann die Schülerin/der Schüler einen Beratungstermin mit der betreffenden Lehrkraft vereinbaren, bei dem Möglichkeiten der individuellen Förderung mit dem Schüler/der Schülerin abgesprochen werden.

VERSÄUMNISSE UND ENTSCHULDIGUNGEN

Fehlzeiten bei Klassenarbeiten und sonstigen Leistungsüberprüfungen (Abgabetermine) müssen mittels einer ordnungsgemäßen Entschuldigung bzw. ärztlichen Bescheinigung einer Schulunfähigkeit unverzüglich, d.h. spätestens am dritten Tag der Erkrankung entschuldigt werden. Unentschuldigte Versäumnisse bei Leistungsnachweisen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet.

NACHHOLEN VON LEISTUNGSNACHWEISEN

Das Nachschreiben von Klassenarbeiten bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Entschuldigung bzw. einer ärztlichen Bescheinigung einer Schulunfähigkeit erfolgt zeitnah an einem zentralen Nachschreibetermin. Wiederholtes Versäumnis einer Nachschreibearbeit

führt zu einer mündlichen Feststellungsprüfung. Die nachträgliche Leistungsfeststellung von Sonstigen Leistungen ist mit der jeweiligen Lehrkraft im Einzelnen abzustimmen.

KOMMENTARE ZU DEN LEISTUNGEN

Jede Schülerin/jeder Schüler erhält eine Rückmeldung zu seinen Leistungen. Dies erfolgt entweder durch individuelle Leistungskommentare unter Klassenarbeiten oder durch einen Feedbackbogen (z.B. Erwartungshorizont mit Lernempfehlung). Alternativ gibt die Lehrkraft im persönlichen Gespräch die notwendigen Hinweise.

Der jeweilige Fachlehrer informiert zu Beginn des Schuljahres darüber, welche Sonstigen Leistungen in welcher Form erbracht werden müssen. Die Bewertungskriterien werden von der Lehrkraft mitgeteilt.

„KOFFERNOTEN“

Wird ein Fach vorzeitig abgeschlossen, z.B. nach einem Schulhalbjahr oder einem Ausbildungsabschnitt, kommen die erreichten Noten auf das Abschlusszeugnis und werden gegebenenfalls bei der Ermittlung der Durchschnittsnote berücksichtigt.

SONSTIGE LEISTUNGEN (SOLEI)

Der jeweilige Fachlehrer informiert zu Beginn des Schuljahres darüber, welche Sonstigen Leistungen in welcher Form erbracht werden müssen. Die Bewertungskriterien werden von der Lehrkraft mitgeteilt.

ZEUGNISNOTEN

Die Zeugnisnoten setzen sich aus den Sonstigen Leistungen und ggf. schriftlichen Arbeiten zusammen. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich "schriftliche Arbeiten" sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen. Die Bildungsgangkonferenzen legen die konkrete Gewichtung für die einzelnen Fächer und Lernfelder zu Beginn des Schuljahres verbindlich fest..

ANFORDERUNGSBEREICHE IN KLAUSUREN

Die Aufgabenstellungen sind so gestellt, dass sie Leistungen in drei Anforderungsbereichen ermöglichen. In den Bildungsgangkonferenzen wird gegebenenfalls eine Gewichtung der Anforderungsbereiche vorgenommen.

ANFORDERUNGSBEREICH I (REPRODUKTION)	ANFORDERUNGSBEREICH II (REORGANISATION UND TRANSFER)	ANFORDERUNGSBEREICH III (PROBLEMLÖSENDES DENKEN)
<ul style="list-style-type: none"> die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren. 	<ul style="list-style-type: none"> das selbstständige Auswählen, Anordnen und Darstellen bekannter Sachverhalte, das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte. 	<ul style="list-style-type: none"> das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Deutungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen, das Auswählen, Anpassen und Anwenden geeigneter gelernter Methoden und Verfahren in neuartigen Situationen und Problemstellungen, das Reflektieren des eigenen Vorgehens

VERWENDEUNG EINES SCHULWEITEN NOTENSCHLÜSSELS

Alle Vollzeitklassen mit Ausnahme der Anlage E:

PROZENT	NOTE	NOTENDEFINITION
100 - 90	sehr gut	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
unter 90 - 75	gut	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
unter 75 - 60	befriedigend	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
unter 60 - 45	ausreichend	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
unter 45 - 25	mangelhaft	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
unter 25 - 0	ungenügend	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel

NOTE	PUNKTE NACH NOTENTENDENZ	NOTENDEFINITION	NOTENSTUFEN	% - ANTEIL ERBRACHTER LEISTUNG		NOTENPUNKTE
				VON	BIS	
sehr gut	15 – 13	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.	sehr gut plus	95%	100%	15
			sehr gut	90%	< 95 %	14
			sehr gut minus	85%	< 90 %	13
gut	12 – 10	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.	gut plus	80%	< 85 %	12
			gut	75%	< 80 %	11
			gut minus	70%	< 75 %	10
befriedigend	9 – 7	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.	befriedigend plus	65%	< 70 %	9
			befriedigend	60%	< 65 %	8
			befriedigend minus	55%	< 60 %	7
ausreichend	6 – 4	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.	ausreichend plus	50%	< 55 %	6
			ausreichend	45%	< 50 %	5
			schwach ausreichend	39%	< 45 %	4
mangelhaft	3 – 1	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	mangelhaft plus	33%	< 39 %	3
			mangelhaft	27%	< 33 %	2
			mangelhaft minus	20%	< 27 %	1
ungenügend	0	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	ungenügend	0%	< 20 %	0

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 15, 25 nicht erreicht werden.

TEILZEITKLASSEN DUALES SYSTEM

PROZENT	NOTE	NOTENDEFINITION
100 - 92	sehr gut	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
unter 92 - 81	gut	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
unter 81 - 67	befriedigend	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
unter 67 - 50	ausreichend	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
unter 50 - 30	mangelhaft	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
unter 30 - 0	ungenügend	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

FACHSCHULE FÜR SOZIALPÄDAGOGIK – ANLAGE E

PROZENT	NOTE	NOTENDEFINITION
100 - 90	sehr gut	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
unter 90 - 75	gut	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
unter 75 - 60	befriedigend	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
unter 60 - 45	ausreichend	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
unter 45 - 25	mangelhaft	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
unter 25 - 0	ungenügend	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

KORREKTURZEICHEN

Im Rahmen der Förderung der deutschen Sprache (APO BK, allgemeiner Teil, S8 (3)) werden folgende Korrekturzeichen berücksichtigt und folgendermaßen gekennzeichnet:

7

KORREKTUR- ZEICHEN	FEHLER
R	Rechtschreibfehler einschließlich Silbentrennung
Gr	Grammatikfehler
Sb	Satzbaufehler
√	Auslassungsfehler
Z	Zeichensetzungsfehler
A	Ausdrucksfehler
W	ungeschickte oder falsche Wortwahl
Wh	Wiederholungsfehler
M	unsachgemäßer Gebrauch des Modus
T	unpassender Tempusgebrauch
Bz	unklare, fehlerhafte Beziehungen im Satz/in Sätzen

BEWERTUNG SONSTIGER LEISTUNGEN IM UNTERRICHT
8

NOTE	KRITERIEN					
	EINHALTUNG THEMA	AUSFÜHRICHKEIT	PRÄZISION	WIEDERGABE DES WISSENS	KRITISCHE BEURTEILUNG	ANWENDUNG TRANSFER
1	exakt, vollständig	sehr ausführlich	definiert sehr klar	vollständig mit vielen Details	sehr gut fundiertes eigenes Urteil	verknüpft Wissen souverän
2	nahezu vollständig	ausführlich	definiert klar	vollständig mit Details	begründetes eignes Urteil	verknüpft Wissen gut präzise Beispiele
3	im Wesentlichen vollständig	relativ knappe Darlegung	definiert zufrieden- stellend	Reproduktion mit klei- nen Fehlern	Ansätze zu eigenem Urteil	wendet Wissen an einzelne Beispiele
4	mit Lücken	sehr knappe Darlegung	definiert z. T. unklar	Wiedergabe mit erkenn- baren Lücken	kaum Ansätze	große Mühe beim Transfer, kaum Beispiele
5	weicht oft vom Thema ab	zu geringer Umfang	definiert unpräzise, oft falsch	wichtige Teile fehlen	Keine Ansätze	kaum Transfer und Beispiele
6	Thema verfehlt	kaum / keine eigene Antworten	falsche Definition	(fast) keine Reproduk- tion	Keine Ansätze	kein Transfer, keine Beispiele
Notendefinition	sehr gut (1)	gut (2)	befriedigend (3)	ausreichend (4)	mangelhaft (5)	ungenügend (6)
	Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderun- gen im besonderen Maße entspricht.	Die Note "gut" soll er- teilt werden, wenn die Leistung den Anforderun- gen voll entspricht	Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderun- gen entspricht	Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderun- gen noch ent- spricht	Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderun- gen nicht entspricht, jedoch er- kennen lässt, dass die notwendigen Grund- kenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderun- gen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

3. RECHTSGRUNDLAGEN

3.1 AUSSAGEN DES SCHULGESETZES NRW

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler

Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

(Siehe Anlage A, Duales System/ Anlage D, Berufliches Gymnasium)

§ 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. (...) Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

(3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische, insbesondere ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

3.2 AUSSAGEN DER AUSBILDUNGS UND PRÜFUNGSORDNUNG BERUFSSKOLLEG (APO-BK)

§ 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige

Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

Verwaltungsvorschriften zu § 8

8.1 zu Abs. 1

8.11 Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden.

8.12 Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.

8.2 Abs. 2

8.21 In den schriftlichen Prüfungsfächern sind schriftliche Arbeiten zu fertigen. Sie sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. In den übrigen Fächern können schriftliche Arbeiten gefertigt werden.

8.22 In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.

8.23 Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden. Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine Leistungsnote auszuweisen.

8.24 In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten, insbesondere in dem Fach Projektarbeit, bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z. B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.

8.25 Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.

8.26 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.

Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“

führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote. Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich.

Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.

8.28 Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

8.29 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

